

II-579 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

24.4.1967

237/A.B.

zu 245/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundesministers für Inneres Dr. H e t z e n a u e r
auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. S c r i n z i und Genossen,
betreffend Verhaftung des Südtiroler Schützenmajors Georg Klotz.

-.--.-

Zu der von den Herren Abgeordneten Dr. **Scrinzi**, Melter und Genossen
in der Sitzung des Nationalrates vom 10.3.1967 gestellten Anfrage, betreffend
die Verhaftung des Südtiroler Schützenmajors Georg Klotz, beehre ich mich
mitzuteilen:

Zu Punkt 1): Am 27.2.1967 wurde seitens der Direktion des Hotels "Arl-
bergerhof" in Innsbruck die Anzeige erstattet, daß der belgische Staatsan-
gehörige Leopold Deleeuw vom 11.2.1967 bis 23.2.1967 im genannten Hotel ge-
nächtigt und in der Folge nicht mehr dort erschienen sei. Er habe nur einige
Kleidungsstücke und einen Fotoapparat hinterlassen. Die Zechschuld von ins-
gesamt 1.837,50 S habe er nicht beglichen. Deleeuw konnte in Innsbruck aus-
geforscht werden und gab zu seiner Rechtfertigung an, von Georg Klotz gegen
Zusage einer Belohnung von 5.000 S veranlaßt worden zu sein, in Südtirol
einen Sprengstoffanschlag durchzuführen. Er habe sich mit dem von Klotz er-
haltenen Sprengstoff nach Südtirol begeben. Der von ihm benützte Autobus
zwischen Bozen und Meran sei von der italienischen Polizei kontrolliert wor-
den, weshalb er ihn unter Zurücklassung des Sprengstoffes sofort verlassen
habe und auf schnellstem Wege nach Österreich zurückgekehrt sei. Klotz
habe ihm, da der Anschlag nicht durchgeführt worden sei, in der Folge die
Bezahlung des vereinbarten Honorars verweigert, sodaß er nun seine Hotel-
schuld nicht habe bezahlen können. Bei Deleeuw wurde auch eine Pistole samt
Munition gefunden. Er gab an, diese von dem Freund des Klotz, Alois Larch,
erhalten zu haben.

Die Angaben des Deleeuw wurden von der Bundespolizeidirektion Inns-
bruck in einer Niederschrift festgehalten und diese samt dem bei ihm vor-
gefundenen Beweismaterial (Aufzeichnungen, Fahrkarten usw.) noch am 27.2.
1967 pflichtgemäß der Staatsanwaltschaft Innsbruck vorgelegt. Das Landes-
gericht Innsbruck hat die Angaben des Leopold Deleeuw für ausreichend er-
achtet, am 28.2.1967 sowohl gegen Alois Larch als auch gegen Georg Klotz
unter Zl. 18 Vr 529/67 Haft- und Hausdurchsuchungsbefehle zu erlassen.

Zum Zeitpunkt der Anzeigeerstattung an die Staatsanwaltschaft Inns-
bruck war den Sicherheitsbehörden das Vorleben des Leopold Deleeuw nicht
näher bekannt, insbesondere nicht der Umstand, daß er, wie er später vor

237/A.B.

- 2 -

zu 245/J

Gericht angab, im Auftrage italienischer staatlicher Stellen gehandelt habe. Im übrigen ist es nicht richtig, daß die Angaben Deleeuws nicht überprüft worden seien. Für die Fahrt nach Südtirol lagen objektive Beweisstücke in Form von Fahrkarten, Gepäcksaufbewahrungsscheinen usw. vor. Ebenso gab es genügend Anhaltspunkte, aus denen auf die tatsächliche Bekanntschaft Deleeuws mit Klotz und Larch geschlossen werden konnte. Zur Beurteilung des Motivs des mutmaßlichen Täters sind die Sicherheitsbehörden bei der Untersuchung bzw. Aufklärung strafbarer Handlungen nicht berufen. Es wird Angelegenheit des Gerichtes sein zu prüfen, ob eine Provokation seitens Deleeuws vorliegt und welche Schlußfolgerungen sich hinsichtlich des Verhaltens der genannten Personen daraus ergeben.

Zu Punkt 2): Im Verlaufe der Ermittlungen konnte festgestellt werden, daß es sich bei Leopold Deleeuw um eine im Ausland mehrfach vorbestrafte Person handelt. Er hat vor dem Untersuchungsrichter des Landesgerichtes Innsbruck auch angegeben, im Auftrag italienischer staatlicher Stellen Kontakt mit Georg Klotz aufgenommen zu haben. Die Überprüfung seiner Angaben und auch seines Vorlebens gestaltet sich deshalb sehr schwierig, weil bei Delikten politischer Natur der Interpol-Weg bekanntlich nicht beschritten werden kann.

Zu Punkt 3): Zunächst darf ich feststellen, daß das Vorgehen der Sicherheitsbehörden vom Gesetzgeber eindeutig geregelt ist und daß polizeiliche Maßnahmen als Akte der Vollziehung nur in Übereinstimmung mit den bestehenden Gesetzen ergriffen werden dürfen und werden. (Art. 18 (1) BVG.).

Die Richtigkeit des polizeilichen Einschreitens wird im vorliegenden Fall auch durch die Tatsache erhärtet, daß vom zuständigen Gericht gegen die in Frage kommenden Personen Haft- und Durchsuchungsbefehle erlassen worden sind.

Ich bin im übrigen nicht der Meinung, daß durch ein sicherheitsbehördliches Einschreiten gegen Personen, die im Verdacht stehen, an der Planung und Durchführung von Sprengstoffanschlägen mitgewirkt zu haben, in der ausländischen Öffentlichkeit ein faßcher Eindruck über Österreich entsteht. Die bisherige Haltung der Exekutive stellt vielmehr den festen Willen der österreichischen Sicherheitsbehörden unter Beweis, im Sinne der wiederholten Erklärungen der österreichischen Bundesregierung, wonach jegliche Form des Terrors in der Sache Südtirol schärfstens abzulehnen und zu verurteilen ist, zu handeln. In diesem Sinne ist auch das polizeiliche Einschreiten in der gegenständlichen Amtshandlung zu werten, wodurch erneut der Öffentlichkeit demonstriert wurde, daß Österreich nicht gewillt ist, die Errichtung einer Operationsbasis für eine subversive Tätigkeit in Südtirol auf seinem Territorium zu dulden.

-.-.-.-